

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 25/10 B

L 8 SO 155/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 SO 297/05 (SG Braunschweig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landkreis Goslar,
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist, ob der Klägerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Darlehen oder als Zuschuss zu zahlen ist.
- 2 Die Klägerin ist Erbbauberechtigte an einem mit einem Zweifamilienhaus bebauten Grundstück in G . Der Beklagte bewilligte der Klägerin ab 30.11.2000 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (wegen einer möglichen Verwertung des Hausgrundstücks) als Darlehen gemäß § 89 BSHG (*bestandskräftiger Bescheid vom 3.4.2001*). Einen Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) auf Überprüfung des Bescheids vom 3.4.2001 lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 11.6.2004; Widerspruchsbescheid vom 24.10.2005*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 21.5.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 25.2.2010*).
- 3 Mit der Beschwerde rügt die Klägerin einen Verfahrensmangel und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe ihr rechtliches Gehör verletzt, weil es den Vortrag, dass ein Verkauf des Hauses nicht zumutbar bzw völlig unverhältnismäßig gewesen wäre, weil der Gesamtbetrag der geleisteten Hilfe den Wert des Hauses bei Weitem nicht erreicht habe bzw im Verhältnis zum Wert des Hauses als sehr niedrig anzusehen sei und sie angesichts der bereits bestehenden Belastungen sowie durch Schwierigkeiten, Kapitaldienst zu leisten, kein Bankdarlehen erhalten hätte, nicht zur Kenntnis genommen habe. Die Entscheidung beruhe auch darauf. Denn die Bewilligung als Darlehen stelle eine besondere Härte iS des § 88 Abs 3 BSHG dar. Bei der Beurteilung einer Härte komme es auf die Höhe des Vermögens im Verhältnis zur Höhe und zur voraussichtlichen Dauer des sozialhilferechtlichen Bedarfs an.
- 4 Das Verfahren habe auch grundsätzliche Bedeutung. Es sei die Frage zu klären, ob es bei der Beurteilung einer Härte iS des § 88 Abs 3 BSHG (§ 90 Abs 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - <SGB XII>) auch auf die Höhe des Vermögens im Verhältnis zur Höhe und zur voraussichtlichen Dauer des sozialhilferechtlichen Bedarfs ankomme.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ge-



botenen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 6 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Um derartige Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorbringen der Klägerin, ihr rechtliches Gehör sei verletzt, nicht.
- 7 Die bloße Behauptung, ein bestimmter Vortrag der Klägerin sei vom LSG nicht berücksichtigt worden, genügt den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE 96, 205, 217*). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE 70, 288, 293 f*). Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darzulegen, hätte die Klägerin deshalb substantiiert vortragen müssen, dass es sich bei dem Vortrag in dem Schriftsatz vom 25.6.2007 um ihren Kernvortrag handelt und das LSG auch ausgehend von seiner Rechtsansicht sich damit hätte befassen müssen. Auch kann der Senat nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin nicht beurteilen, ob die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruht. Sie selbst gibt an, dass es bei der Beurteilung der Härte auf die Höhe des Vermögens im Verhältnis zur Höhe und zur voraussichtlichen Dauer des sozialhilferechtlichen Bedarfs ankommt. Maßgebend ist also nach der eigenen Auffassung der Klägerin eine Prognoseentscheidung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt, hier also im April 2001. Ausführungen hierzu fehlen aber gänzlich. Die Klägerin stellt allein auf die später tatsächlich erbrachten Leistungen ab, obwohl sie selbst vorträgt, dass sie zum Zeitpunkt der Bewilligung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatte und bei realistischer Betrachtungsweise ihr der



Arbeitsmarkt allein auf Grund ihres Lebensalters verschlossen sei, ihr eigener Vortrag also darauf hindeutet, dass prognostisch eine Leistung auf Dauer zu gewähren gewesen wäre.

- 8 Gleiches gilt im Ergebnis auch für den Vortrag der Klägerin, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 74 S 70 mwN).
- 9 Vorliegend fehlen jedenfalls ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn es lässt sich - wie schon oben ausgeführt - nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht beurteilen, ob es - ausgehend von ihrer Rechtsansicht - auf die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage ankommt. Zudem hätte die Klägerin darlegen müssen, weshalb bei Vorliegen einer Härte die Hilfe zum Lebensunterhalt als Zuschuss zu zahlen ist, obwohl § 89 BSHG in derartigen Härtefällen gerade vorsieht, dass Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden soll (*heute § 91 SGB XII*). Die Klägerin verkennet offensichtlich, dass die Härteregelung des § 88 Abs 3 SGB XII das "Ob", nicht aber das "Wie" (Zuschuss oder Darlehen) der Leistung regelt. Ob überhaupt für die Zeit ab 30.11.2000 Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird, stand aber offensichtlich außer Frage. Die Auffassung der Klägerin hätte die allen sozialhilferechtlichen Grundsätzen widersprechende Konsequenz, dass ausgerechnet hohe Vermögenswerte Antragsteller (auf Kosten der Steuerzahler) bei der Bewilligung von Leistungen begünstigen würden.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

